

**Devorstehende Festsetzung von Höchstpreisen für Zuckerwaren (Zuckerl, Bonbons).**

Umtlich wird verlaublich: Die Tatsache, daß heute im Kleinvertriebe für Zuckerwaren (Zuckerl, Bon-

bons) Preise gefordert werden, die in keinem Verhältnisse zu den Erzeugungskosten und den Fabrikspreisen stehen, und die Preise von Zwischen- und Kettenhändlern in die Höhe getrieben werden, haben das Amt für Volksernährung veranlaßt, die Festsetzung von Höchstpreisen für Zuckerwaren (Zuckerl, Bonbons) einzuleiten. Die Erlassung einer solchen Verordnung steht unmittelbar bevor.

Nach Mitteilungen, die dem Amt für Volksernährung zugekommen sind, scheinen sich in den letzten Tagen seitens einzelner Zwischenhändler Bestrebungen geltend zu machen, größere Mengen von Zuckerwaren (Zuckerl, Bonbons) zu hohen Preisen an Detaillisten abzustößen, um auf diese Weise bei Festsetzung von Höchstpreisen keinen Schaden zu erleiden. An die realen Händler und Kleinvertrieber von Zuckerwaren (Zuckerl, Bonbons) ergeht daher im eigensten Interesse die Aufforderung, beim Ankauf dieser Waren die größte Vorsicht walten zu lassen, um vor Schaden bewahrt zu bleiben.